



Basel, 17. Januar 2014

Richtlinie „Museumstrasparente“ im öffentlichen Raum

Ausgangslage

In der Freien Strasse in Basel-Stadt haben ortsansässige Museen die Möglichkeit mit strassenüberspannenden Transparenten auf ihre Ausstellungen hinzuweisen. Vorliegende Richtlinie soll die Bewilligungspraxis für solche Transparente regeln.

Berechtigte

Museen mit Standort im Kanton Basel-Stadt.

Örtlichkeiten (Aushangstellen)

An folgenden Örtlichkeiten (siehe Plan) können bewilligte Museumstrasparente aufgehängt werden:

- Freie Strasse Nr. 1 – 2 Höhe Marktplatz
- Freie Strasse Nr. 20 – 35 Höhe Rüdengasse
- Freie Strasse Nr. 50 – 59 Höhe Streitgasse
- Freie Strasse Nr. 90 – 109 Höhe Bankverein

Gesuche zum Aushang von Museumstrasparenten

Gesuche zum Aushang von Museumstrasparenten für das folgende Jahr sind jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres mit ordentlichem Formular per E-Mail an bvdav@bs.ch zu senden. Sind die Aushangstellen im laufenden Jahr nicht vollständig belegt ([Belegungsplan](#)), kann kurzfristig ein Aushanggesuch mittels ordentlichen Formulars eingereicht werden.

Bewilligung

Die Allmendverwaltung koordiniert die eingegangenen Gesuche und stellt eine entsprechende Bewilligung für max. 3 aufeinander folgende Monate aus. Überschneiden sich die in den Gesuchen genannten Termine, nimmt die Allmendverwaltung mit den Gesuchstellenden Kontakt auf. Kann dadurch keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips.

Auflagen

- Der Aushang ist gebührenfrei und wird während max. 3 aufeinander folgenden Monaten auf entsprechendes Gesuch hin bewilligt.
- Das Transparent muss mindestens 5.00m über der Strasse aufgehängt werden (Lichtraumprofil. Die maximale Höhe des Transparents darf 1.50m nicht überschreiten.
- Die Nennung von Sponsoren etc. oder das Anbringen von deren Logos auf Transparenten ist nicht zulässig.
- Das Transparent ist „windsicher“ an den beiden Fassaden zu verankern.
- Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Aushang der Transparente stehen
- Diese Richtlinie bildet einen Bestandteil der jeweiligen Bewilligung der Allmendverwaltung.

Die Freie Strasse liegt teilweise in der Schutz- und Schonzone, einige Liegenschaften sind im Denkmalverzeichnis eingetragen. Museumstransparente haben diesem Umstand Rechnung zu tragen und sollen sich in das Erscheinungsbild der Freien Strasse einfügen. Eine vollflächige, intransparente Farbgebung ist zu vermeiden. Bei Beurteilungsunsicherheiten kann die Allmendverwaltung weiterhelfen.